

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20.12.2011 in 55218 Ingelheim gegründete Verein führt den Namen "***1. FFC Rheinhessen Ingelheim 2011***" (1. Frauen-Fussball-Club Rheinhessen Ingelheim 2011). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein ***1. FFC Rheinhessen Ingelheim 2011*** hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Mainz eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität sowie der Achtung vor der Überzeugung anderer.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Mitgliedern unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung des Anmeldeantrags. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe der Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Zur sportlichen Betätigung brauchen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

4. Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand im Sinne des §26 BGB) durch den Vorstand aus folgenden Gründen stattfinden:
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitragspflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt;
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen groben unsportlichen Betragens;
 - c) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung bei dem Ältestenrat des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung des genannten Rates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben die gleichen Rechte im Verein.
2. Alle Mitglieder und alle Organe des Vereins sind an diese Satzung gebunden.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe in Höhe eines dadurch entstandenen Schadenersatzanspruches,
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angaben des Rechtsmittels zu verstehen.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2, Ziffer 3.1) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§4, Ziffer 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des genannten Rates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Dies bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Einkünfte, Ausgaben und Vermögen des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstiger Vereinsveranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen (z.B. Zuschüsse).
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des Vereinszweckes (§ 1, Ziffer 2.1 und 2.2).
3. Besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.
- 5.1 Die Kassen, Bücher und Belege werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- 5.2 Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat/Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresberichte
 - b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) Neuwahlen - alle zwei Jahre -
 - e) Anträge und Verschiedenes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16ten Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18ten Lebensjahr an wählbar.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut in der Tagesordnung aufgeführt sein. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern.
2. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegt im Innenverhältnis die Leitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme in allen Vereinsgremien.

7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat den Vertretern der Jahreshauptversammlung (Kassenprüfern) einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er führt ein Register über die Vereinsmitglieder.
8. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das insbesondere die Beschlüsse und die Namen der Anwesenden enthält. Die Protokolle sind vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Ältestenrat/Ehrenrat

1. Der genannte Rat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der genannte Rat kann herangezogen werden, um persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet bei Schäden gegenüber Dritten im Rahmen des §31 BGB.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ingelheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 40907 beim Registergericht Mainz .